

Anlage 4 Anhang 1 – Geregelter Praxisübergabe

I. Voraussetzungen

Die Praxisübergabe im Sinne des HZV-Vertrages ist die Fortführung einer Praxis eines bisher an der HZV teilnehmenden Hausarztes durch einen anderen an der HZV teilnehmenden Hausarzt mit dem Ziel einer lückenlosen Versorgung der Versicherten im Rahmen der HZV.

Bei der Praxisübergabe, auch wenn bereits ein Praxisnachfolger feststeht, kann der Arztwechsel mittels HZV-Beleg im Bereich der HZV-Versorgung häufig nicht rechtzeitig vor dem Stichtag für die Normalbereinigung an die Krankenkasse gemeldet werden.

Gründe dafür sind z.B. folgende:

- die KV-Zulassung des Praxisnachfolgers wird erst kurz vor Quartalsbeginn erteilt;
- der Praxisnachfolger ist zum Stichtag noch nicht in der Praxis tätig und kann den Arztwechsel somit nicht durchführen;
- der ausscheidende HAUSARZT kommuniziert die Rückgabe seiner Kassenzulassung erst kurz vor dem Stichtag, sodass eine Umschreibung mittels Arztwechselkreuz nur bei einer geringen Anzahl an HZV-Versicherten möglich ist.

II. Prozessschritte

1) Meldung Praxisübergabe durch Hausarzt

- a) Bis zum 25. Kalendertag des 1. Monats im Quartal vor der Praxisübergabe müssen sowohl die Meldung über die Praxisübergabe und Kündigung des Vorgängers, als auch die Teilnahmeerklärung HAUSARZT des Praxisnachfolgers dem vom Hausärzterverband beauftragtem Rechenzentrum vorliegen (Beispiel: bei einer Praxisübergabe zum 01.10.2022 müssen die Unterlagen spätestens am 25.07.2022 vorliegen).
- b) Die Übergabe der HZV-Versicherten kann insbesondere auch durch einen zum Übergangszeitpunkt in der Praxis tätigen HAUSARZT erfolgen, sofern dieser unter Einhaltung der unter II. 1) a) genannten Meldefrist unter Vorbehalt zum HZV-Vertrag zugelassen worden ist im Sinne von Punkt II. 2) b).
- c) Der Meldung sind folgende Nachweise beizufügen: Der Praxisnachfolger hat als Nachweis in der Regel den Bescheid des Zulassungsausschusses zur Zulassung als Nachfolger oder einen Auszug aus dem Arztregister in Kopie bis spätestens Ende des Quartals vor Beginn der Praxisübergabe vorzulegen.
- d) In Fällen, in denen kein Zulassungsbescheid durch den Zulassungsausschuss ergeht, wird

im Einzelfall geprüft, ob eine Praxisübergabe mit dem Ziel der lückenlosen Versorgung der Versicherten in der HZV möglich ist, wie z.B. durch einen Praxispartner des ausscheidenden HAUSARZTES.

2) Stammdaten und Voraussetzungen Hausarzt

- a) Das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum informiert die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle spätestens bis zum Stichtag des Versands des Arztverzeichnisses zum Folgequartal über alle die Krankenkasse betreffenden bekannten Praxisübergaben. Die Information erfolgt elektronisch, z.B. per Email an einen abgestimmten Verteiler bei der Krankenkasse. Das Übermittlungsverfahren wird bilateral zwischen HÄVG und der Krankenkasse abgestimmt. Erforderliche Daten sind u.a. Name und Vorname, BSNR, LANR und HÄVG-ID der beiden Ärzte sowie das Datum der Praxisübergabe.
- b) Der Praxisnachfolger erhält nach Eingang seiner „Teilnahmeerklärung Hausarzt“ im Rechenzentrum eine Teilnahmebestätigung als HAUSARZT oder wird unter Vorbehalt zum HZV-Vertrag zugelassen, falls er zu diesem Zeitpunkt noch nicht die folgenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, für deren Nacherfüllung folgende Übergangsfristen gelten:
- DMP: Nachweis DMP-Zulassung spätestens zum 4. Monat nach Praxisübergabe Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V mit der Krankenkasse
 - Nachweis des Zulassungsbescheids oder entsprechender Arztregisterauszug bis zum Ende des Quartals vor Beginn der Praxisübergabe

Der Praxisnachfolger muss jedoch zwingend ab dem 1. Tag mit eingeschriebenen Versicherten, also zum Zeitpunkt der Praxisübergabe im Bezirk der KVB an der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 und zugleich an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V teilnehmen.

3) Technische Umsetzung/Vorgehen

- a) Die Krankenkasse informiert die HZV-Versicherten nach Erhalt der Information gemäß Punkt II. 2 a) schnellstmöglich schriftlich und weist diese darauf hin, dass sie einer Bindung an den Praxisnachfolger als HAUSARZT zwei Wochen ab Zugang des Schreibens gegenüber der Krankenkasse schriftlich widersprechen können. Widerspricht der HZV-Versicherte nicht, erfolgt eine automatische Zuordnung des HZV-Versicherten an den Praxisnachfolger. Eine verspätete Widerspruchsmeldung nach Ablauf der

Widerspruchsfrist wird im darauffolgenden Versichertenverzeichnis als normale „Beendigung“ mit Wirkung zum Folgequartal durch die Krankenkasse an das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum geliefert. Die Krankenkasse stellt sicher, dass sie die von der Praxisübergabe betroffenen Versicherten so rechtzeitig informiert, dass die zweiwöchige Widerrufsfrist möglichst bei Erstellung des Versichertenverzeichnisses für das Quartal der Praxisübergabe durch die Krankenkasse (vgl. § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages) beendet ist.

- b) Die Krankenkasse weist die HZV-Versicherten darauf hin, dass eine Beendigung der HZV-Teilnahme vorgenommen wird und im Bedarfsfall eine Neueinschreibung erfolgen muss, sofern innerhalb von drei Quartalen keine HZV-Leistung beim neuen HAUSARZT in Anspruch genommen wird.
- c) Das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum erstellt das Arztverzeichnis, in welchem der Praxisnachfolger als HAUSARZT enthalten ist und sendet dieses entsprechend Punkt 1.2 der Anlage 4 des HZV-Vertrages an die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle.
- d) Das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum erstellt Pseudo-Teilnahme-Erklärungen für die Versicherten mit einer definierten Kennzeichnung und sendet diese spätestens bis zu den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Zeitpunkten im Rahmen des VVZ-Prozesses an die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle. Die Vertragspartner stimmen überein, dass von den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen bilateral zwischen HÄVG und der Krankenkasse abweichende Fristen vereinbart werden können. Sollte der HZV-Versicherte von seinem Widerspruchsrecht fristgemäß Gebrauch machen, teilt die Krankenkasse die Ablehnung der Pseudo-Teilnahme-Erklärung dem vom Hausärzteverband beauftragten Rechenzentrum in Form einer üblichen „Ablehnungsmeldung“ im Rahmen des Versichertenverzeichnisses mit. Eine verspätete Widerspruchsmeldung nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird im darauffolgenden Versichertenverzeichnis als normale „Beendigung“ mit Wirkung zum Folgequartal durch die Krankenkasse an das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum geliefert.
- e) Sollte in der Zwischenzeit ein HZV-Versicherter aktiv einen anderen HAUSARZT wählen (Einschreibung mit Arztwechsel), priorisiert die Krankenkasse bzw. der beauftragte Dienstleister der Krankenkasse die Einschreibung mit Arzt-Wechsel-Kreuz zulasten der Einschreibung aufgrund der Pseudo-Teilnahme-Erklärung.
- f) Die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle führt das HZV-Versichertenverzeichnis unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES und

übermittelt dies dem vom Hausärzteverband beauftragten Rechenzentrum zu den in § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen.

- g) Erfüllt der Praxisnachfolger im Rahmen der Nacherfüllungsfristen die Teilnahmevoraussetzungen nach Punkt II. 2 b) nicht, so wird seine Vertragsteilnahme und damit die der Versicherten zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet.
- h) Das Rechenzentrum prüft nach Eingang der Abrechnungsdaten gemäß § 6 Abs. 1 der Anlage 3 das erste bis einschließlich dritte Quartal nach Eintritt der Praxisübergabe, ob Leistungen für den Versicherten durch den HAUSARZT abgerechnet wurden. Das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum meldet die Versicherten, welche den Praxisübernehmer binnen der Frist nicht in Anspruch genommen haben, mit einer definierten Kennzeichnung und sendet diese im Rahmen des VVZ-Prozesses spätestens bis zu den in § 6 Abs. 4 des HZV-Vertrages festgelegten Zeitpunkten an die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle.
- i) Sollten innerhalb von drei Quartalen nach der Praxisübergabe keine HZV-Leistungen bei dem gewählten HAUSARZT vom HZV-Versicherten in Anspruch genommen worden sein, erfolgt die Beendigung der Versichertenteilnahme durch die Krankenkasse oder die von ihr beauftragte Stelle zum Ende des vierten Quartals nach der Praxisübergabe.
- j) Die Krankenkasse teilt die Beendigung dem vom Hausärzteverband beauftragten Rechenzentrum im Rahmen der Übermittlung des kommenden Versichertenverzeichnisses mit einem abzustimmenden Endgrund mit.